

unmöglich: *per poenitentiam deleri non posset*. Also sieht Moldin in solchen vor der Taufe begangenen Sünden eine *materia invalida*. Praktisch können solche Sünden, sagt der gleiche Autor (l. c.), als eine *materia dubia* angesehen werden; damit ist unsere Auffassung gegeben, daß Sünden, die überhaupt vor dem Empfang des Taussakramentes begangen wurden, nicht einmal eine *materia dubia*, also überhaupt keine *materia sacramenti poenitentiae* bilden.

Ursfahr.

Prof. Dr. Johann Gföllner.

VII. (**Scrupulositas?**) Nachfolgender Gewissensfall wurde mir zur Lösung vorgelegt. Zum Konfessarius Eduard kommt ein Bürsche nahe den Dreißigerjahren und beichtet mit sichtlich großer Reue zahlreiche schwere Sünden, darunter sehr, sehr schwere contra VI. Der Beichtvater hört ihm mit Geduld zu, stellt die nötigen Fragen, warnt und ermahnt *suaviter*, macht ihn auf die Folgen aufmerksam für Leib und Seele — absolviert und entläßt ihn. Nach etlichen Wochen findet sich unser Pönitent wieder ein in *confessionali*, von da an überhaupt öfters und zwar als ein ganz anderer. Die Ermahnungen des Priesters waren ihm tief ins Herz gedrungen, die Gnade Gottes wirkte ein Bekehrungswunder. Doch bei jeder Beicht sagte er zum Beichtvater: „Hochwürden, wenn ich mein früheres Leben über schaue, wird mir angst und bang. Ich habe keine frohe Stunde mehr, habe keine Rast und keine Ruhe.“

Quid respondendum?

Wenn sich der Konfessarius überzeugt hat, daß sein Pönitent alle formellen schweren Sünden gebeichtet hat, deren er sich erinnert, nach einer ordentlichen Gewissenserforschung, kurz und gut, wenn die moralische Sicherheit de *validitate* der früheren Beichten vorhanden ist, die ungünstigen revalidiert worden sind, so ist in erster Linie der Pönitent aufmerksam zu machen, daß seine Unruhe vom Teufel stamme. Der böse Feind bietet alles auf, um eine Seele, die er schon als sein Eigen wähnte, vom rechten Weg wieder abzubringen und, wie es so bedeutsam in unserem Rituale heißt, um den armen (Menschen) mutlos zu machen und sein Gottvertrauen zu erschüttern, wählt der böse Feind die Unruhe, die Bangigkeit und plagt ihn mit Zweifeln an der Barmherzigkeit Gottes. Ganz besonders wird der Konfessarius das Beichtkind zu fleißigem Gebet auffordern und wird sein Gottvertrauen stärken.

Schließlich weiß keiner von uns, auch der frömmste Priester nicht, *utrum amore an odio dignus sit* (Ephle. 9, 1), nachdem sogar der Völkerlehrer von sich selbst bekennen mußte: „*Nihil mihi conscius sum, sed non in hoc justificatus sum; qui autem iudicat me, Dominus est.*“ (1 Kor. 4, 4.) Ja, es ist sogar ein Dogma unserer heiligen Religion, daß niemand mit Glaubensgewißheit weiß, daß er gerechtfertigt sei. (Trid. sess. VI. cap. 9. bei Denzinger n. 684.) Demnach müssen wir uns mit einer größeren oder kleineren moralischen Gewißheit zufriedengeben, größer oder kleiner, je nachdem

wir uns mehr oder weniger zu vergewissern vermögen, ob wir allen von Gott gestellten Anforderungen und Bedingungen Genüge geleistet haben. Wir haben alle Ursache, Gott für diese *incertitudo* zu danken; sie bewahrt uns vor verderblicher Sorglosigkeit und leichtsinniger Vermessenheit, dem glaubensstolzen Schlendrian wird ein Niegel vorgeschoben und die prahlerische Zuversicht eingedämmt (Pohle).¹⁾

Nachdem der Pönitent jedoch das Seinige getan hat, um sich mit Gott auszuföhnen, soll er sich mit ruhigem Gewissen der beängstigenden Gedanken ent schlagen und vertrauensvoll in die Zukunft schauen.

Zur Klarstellung des Fragepunktes bemerke ich noch, daß ich in den vorstehenden Ausführungen einen Sünder im Auge hatte, der sich in ungewöhnlicher Weise schwer vergangen hatte, jahrelang, und der jetzt trotz der Beichten weder Raſt noch Ruhe hat. Wird er aber von ewiger Furcht geplagt ob *confessiones peractas* wegen deren Gültigkeit oder befindet er sich in steter Angst zu sündigen, so gelten für den Konfessarius selbstredend die *regulae pro scrupulosis*.

Stift St. Florian.

Gspann.

VIII. (Wie weit reicht der *titulus coloratus*?) Kaplan Symmachus vergißt, daß seine Jurisdiktion ausgegangen ist und fährt fort, zu absolvieren. Inne geworden, daß die Zeit, auf die seine Vollmacht lautete, abgelaufen sei, fürchtet er für die Gültigkeit der bisher erteilten Absolutionen. Was ist hierüber zu sagen?

Die Jurisdiktion ist zur Gültigkeit, nicht bloß zur Erlaubtheit der Losprechung notwendig; selbst in *articulo mortis* hätte ein Priester keine Gewalt loszusprechen, wenn sie nicht eben für diesen Fall von der Kirche jedem Priester gegeben wäre. Sogar die Approbation ist nach dem Tridentinum zur gültigen Absolution nötig; dies wird mit Recht von den Theologen so ausgelegt, daß die Kirche eben jedem Priester die Jurisdiktion, falls er sie aus irgend einem Titel besitzen sollte, annulliert, wenn nicht die Approbation, die an sich *iuris ecclesiastici* ist, mit ihr verbunden ist. Ein Priester ohne Jurisdiktion gleicht einem Offizier, der zwar den Titel und den Charakter eines solchen besitzt, aber keiner Heeresabteilung vorgeſetzt wurde, die er befehligen könnte; einem Juristen, der zwar die vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestand, aber noch nicht zum Richteramte zugelassen wurde und darum keine Richtersprüche fällen kann. So ist der Priester durch die Ordination zwar befähigt, *iudex animarum* bestellt zu werden; aber er wird erst durch die Jurisdiktion ein solcher.

¹⁾ Es gehört die ganze Verbohrtheit der *sola fides* Lehre und eine gänzliche Verkennung des Menschen dazu, den Zweck des Dogmas zu suchen, „die Friedlosigkeit, die hier übrig bleibt, durch die Sakramente, die Ablässe, den Kultus und die kirchliche Anleitung zu mystisch-mönchischen Exerzitien theils zu beschwichtigen, theils zu erregen“ (Harnack, Abolf., Dogmengeschichte III, 617).